

# Fachstandards Insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Görlitz



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

## Einleitung

Die Fallberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (vormals: Kinderschutzfachkraft) wurde mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 gesetzlich festgeschrieben. Seitdem gelten Insoweit erfahrene Fachkräfte (IeFK) zu den wichtigen Akteuren im Kinderschutz und als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrages durch freie Träger der Jugendhilfe. Dies führte zu einem intensiven Fachdiskurs über Aufgaben, Rolle, Anbindung und Qualifikationsanforderungen an diese Tätigkeit.

Der Landkreis Görlitz hat sich bereits im Jahr 2008 der Aufgabe gestellt, ein komplexes Weiterbildungsangebot mit theoretischen und praktischen Anteilen zu entwickeln und führte mehrere Zertifikatskurse zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) mit Unterstützung von regionalen Expert\*innen und Fachreferent\*innen durch.

Mit der Einführung des Schutzauftrages 2005 und konkretisierter mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 sind die Jugendämter aufgefordert, sich mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auf Kriterien für die Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkräfte zu verständigen und diese in Vereinbarungen festzuhalten. Ferner sollen nach § 79a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterentwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden.<sup>1</sup>

Die Qualität des Beratungsauftrages einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeFK) kann für die betreffenden Kinder, Jugendlichen und Familien weitreichende biografische Folgen haben.

„Die Beratungstätigkeit wirkt sich unmittelbar auf Fallverläufe aus und ist auch für eine gelingende Arbeit der Jugendämter in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

1. Die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft prägt Haltungen, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird, und entscheidet mit darüber, ob es gelingt, eine tragfähige Hilfebeziehung zu den Betroffenen aufzubauen.
2. Die Beratung beeinflusst maßgeblich die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. anderen Handlungsfeldern – und zwar gerade in potenziell gefährdenden Situationen, in denen oftmals ein hoher Handlungsdruck herrscht und das Wohl und der Schutz einzelner Kinder und Jugendlicher von einem reibungslosen Zusammenwirken abhängen.
3. Sie wirkt auf die Wahrnehmung des Jugendamtes und entscheidet somit darüber, ob Sorgeberechtigte und/ oder Kinder/ Jugendliche das Jugendamt als Partner in der Sicherung der Rechte und des Schutzes von Kindern wahrnehmen.
4. Wenn Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Handlungsfeldern beraten werden, prägt die Beratung zudem als häufig erster Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Wahrnehmung dieses Handlungsfeldes insgesamt. Die Beratung nach § 8a SGB VIII ist damit eine zentrale „Visitenkarte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach außen!<sup>2</sup>

Die folgenden Seiten schreiben die notwendigen Fachstandards in der Tätigkeit und Qualifikation einer Insoweit erfahrenen Fachkraft fest und veranschaulichen die Umsetzung der gesetzlichen Profilentwicklung und den Beitrag zur Qualitätsentwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Görlitz.

<sup>1</sup> vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter, Münster/ Köln 2014

<sup>2</sup> LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter, Münster/ Köln 2014



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	.....	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	.....	3
<b>1. rechtliche Grundlagen</b>	.....	4
<b>2. Rolle und Funktion der Insoweit erfahrenen Fachkraft</b>	.....	6
<b>3. Anbindung der Insoweit erfahrenen Fachkraft</b>	.....	7
3.1. Die Insoweit erfahrene Fachkraft als Fachkraft der Jugendhilfe	.....	7
3.2. Die Insoweit erfahrene Fachkraft als Fachkraft außerhalb der Jugendhilfe	.....	8
3.3. Anbindung im Netzwerk Insoweit erfahrene Fachkraft	.....	8
3.4. Eigenverantwortung	.....	8
<b>4. Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkraft</b>	.....	9
4.1. Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifizierung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft	.....	9
4.2. Kursrahmen	.....	9
4.2.1. Kursleitung	.....	9
4.2.2. Anzahl, Dauer und Zielsetzung	.....	10
4.2.3. Kursablauf – das Curriculum	.....	10
4.2.4. Zertifikatsvoraussetzungen	.....	11
4.2.5. Kursauswertung	.....	11
<b>5. Qualitätsentwicklung und -sicherung</b>	.....	11
<b>6. Beratung der Insoweit erfahrenen Fachkraft</b>	.....	12
6.1. Erstkontakt und Beratungsgespräch	.....	12
6.2. Dokumentation	.....	12
<b>Literaturverzeichnis</b>	.....	13
<b>Anhang</b>		
1 Aufgaben einer Insoweit erfahrenen Fachkraft	.....	14
2 Checkliste Gesprächsvorbereitung	.....	15
3 Struktur des Beratungsgesprächs	.....	16
4 Gesprächsleitfaden - Erstkontakt am Telefon	.....	17
5 Gesprächsleitfaden - Beratungsgespräch	.....	19

## 1. rechtliche Grundlagen - Auszüge SGB VIII und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

### § 8a Abs. 4 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird<sup>3</sup> sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### § 8b Abs. 1 SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft<sup>4</sup>.

### § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

<sup>3</sup> Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zwischen den öffentlichem und freien Trägern: verpflichtende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei gewichtigen Anhaltspunkten i.d.R. mit verbindlichen Absprachen der Beteiligten zu weiteren Handlungsschritten mit Kontrolle von vereinbarten Schutz- und Hilfemaßnahmen

<sup>4</sup> Individueller Rechtsanspruch: freiwillige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung i.d.R. mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen



in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft](#)<sup>5</sup>. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

---

<sup>5</sup> Individueller Rechtsanspruch: freiwillige Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung mit dem Ziel, Hilfestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz und i.d.R. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise zu geben.



## 2. Rolle und Funktion der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeFK)

Die Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- eine Person mit Außenblick auf die Gesamtsituation einzubeziehen
- dass sich im Umgang mit Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung, der Gefährdungseinschätzung und der weiteren Verfahrensweise an gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert wird
- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu erhöhen
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer Rolle als zentrale Vertrauensperson des Kindes/ der Jugendlichen/ der Familie gestärkt werden
  - ↳ um Zugänge zu Hilfsangeboten zu eröffnen
  - ↳ um eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/ der Jugendlichen zu erkennen

Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend stattfinden und wird entsprechend des Verfahrens zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz einbezogen.

### ROLLE IeFK

- Fallberatung mit anonymisierten Sozialdaten
- Versachlichung der Situationseinschätzung
- Gefährdungseinschätzung
- Prozessbegleitung (**keine Fallverantwortung!**)
- Prozessberatung (**nicht aktiv im Klärungsprozess!**)
- Schutz- und Hilfekzept
- Anregung von Kooperationen
- Dokumentation der Beratung
- **Keine Weisungsbefugnis**
- **Keine Dienst- und Fachaufsicht**
- **kein Kontakt mit im Fall beschriebenen Personen**

Bei der Beratung handelt es sich stets um einen konkreten Einzelfall, welche eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der Betroffenen aufzeigt und abwägt.

Weitere Inhalte können sein:

- Beratung zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- Information über mögliche Hilfeangebote, auf deren Inanspruchnahme bei den Betroffenen hingewirkt werden kann
- ggf. – falls der Schutz der Betroffenen nicht anders zu gewährleisten ist – Beratung zur Information der Eltern, Kindern und/ oder Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes



### 3. Anbindung der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Folgende Anbindungsmodelle haben sich in der Praxis bewährt:

- IeFK als trägerübergreifende Fachkraft
- IeFK als trägerinterne Fachkraft (ohne direkten Bezug zum Fall)
- IeFK als Fachkraft des Jugendamtes ohne Fallverantwortung

Die qualifizierten Insoweit erfahrenen Fachkräfte, die Ihre Fachberatung zum Kinderschutz trägerübergreifend anbieten, werden auf der „Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ planungsraumbezogen geführt. Diese Liste wird stetig aktualisiert und ist abrufbar unter [www.sfws-goerlitz.de](http://www.sfws-goerlitz.de).

#### 3.1. Die Insoweit erfahrene Fachkraft als Fachkraft der Jugendhilfe

Fachkräfte nach § 72a SGB VIII können sich zu einer Insoweit erfahrenen Fachkraft qualifizieren.

Basierend auf der Erfahrung in der Arbeit in Kinderschutzfällen und einer damit einhergehenden mehrjährigen Berufserfahrung gelten folgende Fachkompetenzen<sup>6</sup> als Voraussetzung für die Tätigkeit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft:

- Fachkompetenz - Wissen:
  - Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
  - Kenntnisse über Formen und Ursache von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehenden familiären Dynamiken
  - Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren und Nutzung regional entwickelter Einschätzungsinstrumente
  - Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
  - je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdungen (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder ...
  - Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote
  - Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen
- Fachkompetenzen – Fertigkeiten:
  - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Methoden der Kollegialen Beratung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz etc.)
  - sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen
- personale Kompetenz – Sozialkompetenz
  - Erfahrungen in der Fachberatungstätigkeit
  - Gesprächsführung mit Eltern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
  - eine an den Kindern und Jugendlichen und deren Lebenswelt orientierte Haltung
- personale Kompetenz - Selbstständigkeit
  - Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der Prozessbeteiligten und die eigene Selbststeuerung zu reflektieren
  - Wahrnehmung regelmäßiger Weiterqualifizierungen

<sup>6</sup> Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011)



Bei einer Beratung in einem Arbeitsfeld, in welchem der Insoweit erfahrene Fachkraft spezifische Kompetenzen fehlen, besteht die Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung Dritte hinzuziehen, die über die fehlenden Kompetenzen verfügen. Dies kann z.B. im Rahmen von Tandemberatung realisiert werden.

### 3.2. Die Insoweit erfahrene Fachkraft als Fachkraft außerhalb der Jugendhilfe

„Um die Kooperationsbeziehungen mit den Systemen außerhalb der Jugendhilfe auf eine fachlich allseits akzeptierte Grundlage zu stellen und die Kommunikation zwischen den Systemen zu verbessern, können auch Fachkräfte aus anderen Arbeitsfeldern wie der Schule und dem Gesundheitswesen als Insoweit erfahrene Fachkräfte tätig werden, wenn diese die entsprechenden Erfahrungen und arbeits-spezifischen Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen können.

Neben den unter 3.1. formulierten Voraussetzungen, sollten Insoweit erfahrene Fachkräfte, die keine Fachkräfte nach dem § 72 SGB VIII sind, darüber hinaus über folgende Kenntnisse und Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse über die Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe
- praktische Erfahrungen in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe
- praktische Erfahrungen in Kinderschutzfällen
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in ihrer eigenen Profession“<sup>7</sup>

Insoweit erfahrene Fachkräfte, die nicht in der Jugendhilfe tätig sind, können eine Fachberatung als Insoweit erfahrene Fachkräfte nur erfüllen, wenn sie hierzu das Einverständnis des zuständigen Jugendamtes haben und auf der „Liste der Insoweit erfahrene Fachkräften“ des Landkreises Görlitz geführt werden.

### 3.3. Vernetzung der Insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis

Um zu den speziellen Teilbereichen der Fachberatung einer Insoweit erfahrene Fachkraft stets auf die aktuellsten Erfahrungs- und Wissensbestände zurückgreifen zu können, ist die Vernetzung im landkreisweiten Netzwerk (mind. 2 Treffen pro Jahr) der Insoweit erfahrene Fachkraft unabdingbar.

Der Erfahrungsaustausch, die fortlaufende Information zu regionalen Angeboten der Frühen Hilfen und Beratungsmöglichkeiten, die Weiterentwicklung der Beratungsmaterialien und die Vernetzung untereinander sichert eine sach- und fachgerechte Beratungsleistung.

Einmal jährlich wird über einen Statistikbogen die Inanspruchnahme evaluiert und mit den Meldungen der Kindeswohlgefährdungen beim Jugendamt verglichen.

### 3.4. Eigenverantwortung

Alle vom Jugendamt anerkannten Insoweit erfahrene Fachkräfte verpflichten sich

- eine Statistik zur Inanspruchnahme zu führen und zuzuarbeiten
- mind. 1x im Jahr an einem Vernetzungstreffen der IeFK teilzunehmen  
Wenn in einer Einrichtung mehrere Insoweit erfahrene Fachkräfte arbeiten, ist es ausreichend, wenn eine IeFK am Vernetzungstreffen teilnimmt und dieses anschließend im Team kommuniziert (Stellvertretungsregelung)
- Änderung ihrer Kontaktdaten zu melden, so dass die Liste der Insoweit erfahrene Fachkräfte stets aktualisiert zur Verfügung gestellt werden kann.

<sup>7</sup> Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./ Bildungsakademie BiS: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a Abs. 4 SGB VIII, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG





## 4. Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Der Landkreis Görlitz ist bestrebt, die notwendige Anzahl an Insoweit erfahrenen Fachkräften selbst in einem eigens konzipierten Zertifikatskurs „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ gemäß § 8a SGB VIII auszubilden. Somit ist gewährleistet, dass sich die künftigen IeFKs mit den im Landkreis Görlitz entwickelten Materialien zur Sicherung des Kindeswohls intensiv auseinandersetzen, regionale Fachreferent\*innen kennenlernen und die Bildung von Netzwerken innerhalb des Kurses befördert wird.

Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungen dürfen nach der bke-Qualifizierung (Bundeskongferenz der Erziehungsberatungen) andere Diensten und Einrichtungen (z.B. Krippen, Kindergärten und Horten) als „Insofern erfahrenen Fachkraft“ beraten.“<sup>8</sup>

Anderweitige Ausbildungen zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (z.B. über den Deutschen Kinderschutzbund) müssen mit Inhalt und Ausbildungszertifikat in einem Fachgespräch mit der für die Insoweit erfahrenen Fachkräfte zuständigen Mitarbeiter\*in des Jugendamtes und den Koordinator\*innen des Sozialen Frühwarnsystems nachgewiesen werden. Bei gleichwertigen Abschlüssen erfolgt die entsprechende Anerkennung als IeFK im Landkreis Görlitz und die hiesigen Materialien werden übergeben.

### 4.1. Zulassungsvoraussetzungen zum regionalen Zertifikatskurs zu einer Insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII im Landkreis Görlitz

Zielgruppe:

- Fachkräfte aus der Jugendhilfe  
auch Fachkräfte, die mit der trägerinternen Beratung (ohne Fallbezug) als Insoweit erfahrenen Fachkraft beauftragt werden (sollen)
- Fachkräfte aus dem Bildungswesen  
Lehrer\*innen aller Schultypen sowie Schulsozialarbeiter\*innen
- Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen  
bspw. Mitarbeiter\*innen der Beratungsdienste des Gesundheitsamtes, aus Kliniken

Voraussetzungen:

- einschlägige sozialpädagogische, pädagogische bzw. psychologische Ausbildung sowie mind. dreijährige einschlägige Berufserfahrung (in der Jugendhilfe, Bildungswesen, Gesundheitswesen)
- rechtliche Grundqualifizierung im Umfang einer mindestens zweitägigen Veranstaltung zum § 8a SGB VIII und den damit verknüpften weiteren Gesetzen
- (geplante bzw. bereits erfolgte) Beauftragung als „IeFK“ durch den eigenen Träger – möglichst im Rahmen einer regionalen Vereinbarung zwischen Trägern und dem Jugendamt des Landkreises Görlitz
- Teilnahme an künftigen Zusatzveranstaltungen für ehemalige Kursteilnehmer und Mitwirkung im regionalen Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Bewerbung mit Einzelfallprüfungsverfahren erfolgt mit Nennung und Nachweisen:

- Kurzlebenslauf
- Fachqualifikation
- relevante absolvierte Fort- und Weiterbildungen bspw. zu rechtlichen Grundkenntnissen
- einschlägige Berufserfahrung
- Beauftragung als IeFK durch den Arbeitgeber
- Darstellung über die Motivation an der Kursteilnahme

<sup>8</sup>vgl. bke – Informationen für Erziehungsberatungen 1/2012



## 4.2. Kursrahmen

### 4.2.1. Kursleitung und Kursberatung

Die Kursleitung und inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Görlitz in Zusammenarbeit mit der Fachstelle erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Görlitz (CJD – Jugendhilfebüro Löbau) und dem Koordinator\*innenteam des Sozialen Frühwarnsystems im Landkreis Görlitz – Netzwerke Frühe Hilfen (Aktiva – Sozialraum Lausitz e.V., Internationaler Bund Mitte gGmbH Niederlassung Sachsen, Tierra – Eine Welt e.V.).

### 4.2.2. Anzahl, Dauer und Zielsetzung

Der Zertifikatskurs soll den Teilnehmer\*innen ermöglichen, die praxisrelevanten Anforderungen an die Tätigkeit einer leFK in ihrer beruflichen Praxis umzusetzen.

Es werden Konzepte und Verfahren eines effektiven Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung dargestellt und an praktischen Beispielen geübt. Hierzu werden Arbeits- und Orientierungshilfen sowie weitere Materialien als Kompendium zur Verfügung gestellt.

Präsenzzeit: 3 Seminarblöcken à 3 Tage sowie 2 Prüfungstage (= 11 Tage)

Die Ausbildung erstreckt sich über ca. 3 – 4 Monate (1 Seminarblock/ Monat).

### 4.2.3. Kursablauf – Das Curriculum

- Anlass und Zielsetzung des § 8a SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes
- Kindeswohlgefährdung im Spektrum rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Einschätzung
- Der erweiterte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Vorgaben durch § 8a SGB VIII für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
- Bezugnahme auf die Verantwortung der weiteren Berufsgruppen entsprechend des Bundeskinderschutzgesetz (Lehrer\*innen, Ärzt\*innen ...) – Vorstellung entsprechender Verfahrensabläufe
- Umgang mit Gefährdungsmeldungen aus der Sicht der beteiligten Akteure:
  - Jugendamt: Verfahrensablauf und Erwartungen an Dienste und Einrichtungen
  - Familiengericht: Gerichtliche Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung
- Abgrenzende Bestimmungen
  - Datenschutz
  - Inobhutnahme
- Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung
- Beratungsaufgaben und -grenzen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (Rolle)
- Kindeswohlgefährdung – Möglichkeiten des frühzeitigen Erkennens, Beurteilens und Handelns
- Gestaltung von internen Prozessabläufen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Kommunikation und Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten
- Umgang mit Verweigerung und fehlender Mitwirkung
- Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarung zwischen Jugendamt und (freien) Trägern
- Gestaltung und Ausbau von Koordinationsstrukturen und Netzwerken
- Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen während der Beratung
- Reflexion der eigenen Praxisbezüge der Teilnehmer\*innen



#### 4.2.4. Voraussetzung zur „Ausgabe“ des Zertifikats

- Abschlussgespräch – stellt einen Auszug der Beratungssituation einer IeFK dar
- Gruppenarbeit – zu festgelegten Aufgabenbereichen (z.B. Beratungsmappe, Öffentlichkeitsarbeit, Außendarstellung)
- durchgängige Teilnahme an allen Seminarblöcken

#### 4.2.5. Kursauswertung

Der Kurs wird nach jedem Seminarblock sowie nach Abschluss durch die Kursleitung evaluiert und ausgewertet.

## 5. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Um stets auf dem neusten Wissenstand (Material, Gesetzmäßigkeiten, Hilfeangebote im Landkreis) zu sein sowie im regelmäßigen Fachaustausch zu stehen, finden jährlich mind. 2 Vernetzungstreffen der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Görlitz statt.

Formen und Häufigkeit der Vernetzungstreffen:

- mind. 1x im Jahr halbtägiges Weiterbildungstreffen
- mind. 1x im Jahr Austausch, Auswertung, Informationen)
- mindestens eine Insoweit erfahrene Fachkräfte je Einrichtung (Stellvertreterfunktion)

Ziel ist es fortdauernd sicherzustellen, dass für Fachkräfte das Beratungsangebot von Insoweit erfahrenen Fachkräften aktuell, hilfreich und professionell ist.

Es werden Schritte zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Geeignetheit von IeFKs eingeleitet:

- bei Nicht-Teilnahme an ~~einem~~ Vernetzungstreffen im Jahr
- keine Zuarbeit zur Statistik über die Inanspruchnahme der IeFK im Landkreis

mit nachfolgender Überprüfung ~~Es wird (von wem?)~~ geprüft:

- ob die Erreichbarkeit der IeFK sichergestellt ist.
- der Arbeitgeber die Zustimmung zur Freistellung für diesen Aufgabenbereich aufrechterhält.
- Bereitschaft, als IeFK tätig zu sein, besteht.

Nach Prüfung besteht folgerichtig die Option, die Änderungen der Kontaktdaten einzupflegen bzw. die betreffende IeFK von der Listung zu streichen.

Auf der Homepage [www.sfws-goerlitz.de](http://www.sfws-goerlitz.de) ist ein Login-Bereich für Insoweit erfahrene Fachkräfte installiert. Alle notwendigen Unterlagen stehen in Aktualität den Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Login-Bereich zur Verfügung.

## 6. Beratung der Insoweit erfahrenen Fachkraft

### 6.1. Erstkontakt und Beratungsgespräch

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte sind darin geschult im Rahmen des Erstkontaktes (meist per Telefonat) alle beratungsnotwendigen Informationen abzufragen. Ziel ist die Erfassung der Zuständigkeit, Dringlichkeit und Inhalt des Beratungsbedarfs.

Ist die Notwendigkeit einer Beratung erkannt, wird die um Beratung suchende Einrichtung um die Vorbereitung notwendiger Unterlagen<sup>9</sup> gebeten.

Im anschließenden (vorzugsweise im persönlichen) Beratungsgespräch werden anhand des Beratungsleitfadens<sup>10</sup> alle einschätzungsrelevanten Fakten abgefragt, damit gemeinsam eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden kann. Zur Unterstützung dienen die Materialien zum Kinderschutz im Landkreis Görlitz (z.B. Orientierungskatalog Kindeswohl, Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Meldebogen, Festlegung zum Schutz des Kindes - Schutzplan). Eine eigens erstellte Beratungsmappe fasst alle notwendigen Beratungsmaterialien zusammen.

Die Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung, weitere Handlungsempfehlungen bzw. das Anbieten geeigneter Hilfsangebote sind die nächsten Schritte im Beratungsprozess.

Abgeschlossen wird das Beratungsgespräch mit der Vereinbarung über die Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfe- und Beratungsangeboten.

### 6.2. Dokumentation

Die fachlich begründete und einheitliche Dokumentationsform ermöglicht eine strukturierte Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Beratungsprozesses.

Folgende Beratungsprotokolle werden genutzt:

- Gesprächsleitfaden – Erstkontakt am Telefon<sup>11</sup>
- Gesprächsleitfaden – Beratungsgespräch<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Checkliste Gesprächsvorbereitung – Anhang 2

<sup>10</sup> Struktur des Beratungsgesprächs – Anhang 3

<sup>11</sup> Anhang 4

<sup>12</sup> Anhang 5

## Literaturverzeichnis

Abschlussprojektarbeit – 2. Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII“, 2009  
Claudia Bürger, Verena Fiebig, Katja Reißmann, Tobias Rothe, Margot Schiffner  
(Modifikation durch das Projekt Soziales Frühwarnsystem)

Abschlussprojektarbeit - 2. Zertifikationskurs „Kinderschutzfachkraft gemäß §8a SGB VIII“, 2009  
Kerstin Bismark, Silvia Häschke, Petra Lange, Bärbel Rischke  
(Modifikationen durch das Projekt Soziales Frühwarnsystem)

Gemeinsames Handeln zum Schutz des Kindeswohls, Handreichung f. Einrichtungen u. Träger d.  
Kinder- u. Jugendhilfe, Zertifikatskurs IeFK 2010

Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./ Bildungs-  
akademie BiS:

Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a Abs. 4 SGB  
VIII, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG

In: Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz

Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011) in:

Hrsg. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landes-  
jugendamt

Konzept und Praxis der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – Fortbildungs-  
dokumentation 2008 - 2010

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine  
Orientierungshilfe für Jugendämter

Münster/ Köln 2014

## Aufgaben der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeFK)<sup>13</sup>

Die Insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt ausschließlich in der Form einer **anonymen oder pseudonymisierten Beratung** die Fachkräfte vor Ort bei der Erfüllung ihres besonderen Schutzauftrages gemäß 8a + 8b SGB VIII und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Dabei ist sie auf die Fachkompetenz der Fall einbringenden Einrichtung angewiesen.

anonyme  
Beratung

Zu den Aufgaben einer IeFK zählt die Erarbeitung einer individuellen Gefährdungseinschätzung mit der betreffenden Institution (z.B. Kita, Schule, Jugendhilfeträger). Dabei können folgende Instrumentarien unter Beachtung des Datenschutzes genutzt werden:

Gefährdungseinschätzung

- Anonymisiertes Dokumentationsmaterial der Einrichtung über das Kind, über die bisherige Elternarbeit sowie Elterngespräche
- Informationen über die Teamabsprachen
- der Orientierungskatalog Kindeswohl mit den entsprechenden Prüfbogen

Weiterhin regt die Insoweit erfahrene Fachkraft die Kooperation zwischen allen Beteiligten an. Dabei sind die individuellen familiären Bedingungen und die Gegebenheiten der jeweiligen Institution zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich die Erarbeitung eines Schutz- und Hilfefkonzeptes mit der betroffenen Einrichtung.

Anregung von  
Kooperationen

Schutz- und Hilfefkonzept

### Damit es nicht zu Missverständnissen kommt:

- Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Klärung und Lösung des Falles wird nicht auf die insoweit erfahrene Fachkraft übertragen.
- Das Führen von Elterngesprächen bleibt die Aufgabe der Einrichtung.
- Die IeFK leistet keine Supervision.
- Die IeFK ist ehren- oder hauptamtlich z.B. bei einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt und übt somit keine Kontrollfunktion aus.

Verantwortung  
bleibt bei den  
Einrichtungen

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Insoweit erfahrene Fachkraft vor allem mit ihrer beratenden und strukturierenden Unterstützung den Blick auf vorhandene Hilfpotentiale entwickelt und damit die Hilfe zur Selbsthilfe praktiziert.**

<sup>13</sup> vgl. Gemeinsames Handeln zum Schutz des Kindeswohls, Handreichung f. Einrichtungen u. Träger d. Kinder- u. Jugendhilfe, Zertifikatskurs IeFK 2009



**Checkliste Falleinbringer\*in - Vorbereitung des Beratungsgesprächs mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft<sup>14</sup>**

wichtiger Hinweis: Datenschutz gewahrt? Daten anonymisiert oder pseudonymisiert?

Datum der Kontaktaufnahme:		
Name Meldeperson:		
angefragte Insoweit erfahrene Fachkraft:		
Datum und Ort Beratungsgespräch:		
Ggf. weitere Teilnehmer/in am Beratungsgespräch: (Name, Funktion, Bezug zum Kind)		
<b>Wir sind in dem anstehenden Beratungsgespräch mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft in der Lage, zu folgenden Punkten bestmöglich Aussagen zu treffen (anonymisiert):</b>		<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdaten Kind, Jugendliche/r: Alter, Geschlecht, Geschwister, soziale Einbindung Kind/ Familie		<input type="checkbox"/>
Bezug zu dem Kind, zu dem/ der Jugendlichen		<input type="checkbox"/>
<b>Anlass für die Kontaktaufnahme/ Inhalt der Meldung</b>	Anhaltspunkte im Erscheinungsbild/ Verhalten des Kindes (Gefährdungseinschätzung lt. Orientierungskatalog Kindeswohl)	<input type="checkbox"/>
	Anhaltspunkte im Erscheinungsbild/ Verhalten der Sorgeberechtigten (Gefährdungseinschätzung lt. Orientierungskatalog Kindeswohl)	<input type="checkbox"/>
	Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird genutzt/ beachtet	<input type="checkbox"/>
<b>Dokumentation</b> - wertfrei - ausführlich - schriftlich	datierte Beobachtungen, Aussagen von Betroffenen/ Dritten, etc.	<input type="checkbox"/>
	<u>ergriffene Maßnahmen, z.B.:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kollegiale Fallberatung</li> <li>▪ Gespräche mit der/ dem Betroffenen</li> <li>▪ Gespräche mit Eltern/ Dritten</li> <li>▪ unterbreitete Hilfsangebote</li> <li>▪ Absprachen/ Vereinbarungen/ Zielvereinbarungen/ Erfolge</li> <li>▪ ggf. bereits bestehende Schutzpläne</li> <li>▪ Nutzung von Unterstützungsmöglichkeiten durch die Einrichtung (eigene Angebote, Vermittlung an Helfer- und Beratungsnetz)</li> <li>▪ Hinzuziehung Dritter (Therapeut, Kinderärztin, Helfernetze, etc.) (Schweigepflichtentbindung liegt vor?)</li> <li>▪ _____</li> <li>▪ _____</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Ressourcen</b>	des Kindes/Jugendlichen	<input type="checkbox"/>
	der Sorgeberechtigten/Familie	<input type="checkbox"/>
	im sozialen Umfeld:	<input type="checkbox"/>
<b>Kooperationsbereitschaft/- fähigkeit ( des betreffenden Kindes/ Jgdl., der Sorgeberechtigten)</b>		<input type="checkbox"/>

<sup>14</sup> Abschlussprojektarbeit – 3. Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII“, 2009  
Claudia Bürger, Verena Fiebig, Katja Reißmann, Tobias Rothe, Margot Schiffner → Modifikation durch Netzwerkbüro



## Struktur des Beratungsgesprächs<sup>15</sup>

### Vorbereitung des Gesprächs durch die IeFK

- Organisatorische Vorbereitung (Termin, Ort, zeitlicher Rahmen, Setting, Gesprächsteilnehmer, Datenschutzaufklärung, Erwartungsklärung)
- Sichtung der vorhandenen Unterlagen (Prüfbogen, telefonischer Erstkontakt, Dokumentationen)
- Inhaltliche Vorbereitung (Rolle, Aufgaben, theoretische Grundlagen, unterstützende Materialien: Beratungsleitfaden/ -protokoll, Orientierungskatalog mit Prüfbogen, Grundbedürfnisse, Risiko-/ Schutzfaktoren, Hilfsangebote mit Ansprechpartnern, Handlungsanleitung/ Verfahrenswege, Schutzpläne + Auswertungsbogen, Meldebogen )

### Gesprächsbeginn - Moderation durch die Insoweit erfahrene Fachkraft

- positiver Beginn (Wertschätzung ausdrücken, Dank formulieren für Inanspruchnahme)
- Gesprächsthema und Ziel benennen
- Erwartungshaltung klären (ggf. bereits im telefonischen Erstkontakt geklärt)

### Problemschilderung/ Darstellung Sachverhalt => ERKENNEN

- Ratsuchende Einrichtung/ Person schildert konkrete Situation inkl. bisherige Maßnahmen der Einrichtung
- Hinterfragen der Fallschilderung durch offene Fragen (Fakten von Vermutungen abgrenzen)
- Nutzen geeigneter Materialien

### Problembewertung und Einschätzung der Kindeswohlgefährdung => BEURTEILEN

- Gemeinsame Einschätzung feststellbarer Gefährdungen (Auswertung Prüfbogen)
- Ressourcen, Schutzfaktoren und Selbsthilfepotentiale
- Einschätzung der Kindeswohlgefährdung konkret

Kindeswohlgefährdung		
nein	offen	vorhanden
↓	Bewertung ob eine KWG vorliegt, kann nicht sicher getroffen werden	<b>Lösungsmöglichkeiten finden und vereinbaren =&gt; HANDELN</b>
Abschließen des Gesprächs Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Informationen werden benötigt, um eine Beurteilung sicherzustellen?</li> <li>• Von wem müssen Informationen eingeholt werden (ggf. achten auf Schweigepflichtsentbindung)?</li> <li>• Wer holt die Informationen ein?</li> <li>• ggf. Vereinbarung eines neuen Termins für die Insoweit erfahrene Fachkraftsberatung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsames Brainstorming von Handlungsmöglichkeiten (ggf. Visualisieren)</li> <li>• gemeinsam: Ziel der Veränderung festlegen und Teilschritte definieren</li> <li>• ggf. Ideensammlung zu Elterngespräch, gemeinsam Schutzplan aufstellen und auswerten</li> <li>• Termin zur Ergebniskontrolle vereinbaren (seitens Einrichtung ↔ Eltern; bei Wunsch seitens Einrichtung ↔ IeFK)</li> </ul>

### Abschluss

- Ergebnisse zusammenfassen und schriftlich festhalten
- Wertschätzung und Dank für das Gespräch

<sup>15</sup> Abschlussprojektarbeit - 2. Zertifikationskurs „Kinderschutzfachkraft“ gemäß §8a SGB VIII“, 2009  
Kerstin Bismark, Silvia Häschke, Petra Lange, Bärbel Rischke  
(Modifikationen durch das Projekt Soziales Frühwarnsystem)





## Gesprächsleitfaden – Erstkontakt Telefonat<sup>16</sup>

Anruf/ Erstkontakt am: \_\_\_\_\_ Institution: \_\_\_\_\_

Beteiligte: \_\_\_\_\_

### Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft:

- Fallberatung (§8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 4 KKG – Fachkraft hinzuziehen ≠ Fall übernehmen)
- Verantwortung der Einrichtung
- Datenschutz (Anonymität des Falls wahren - §§ 61 – 65 SGB VIII)

### 1. Problemschilderung durch die Einrichtung

Fallschilderung/ Auswertung des Orientierungskatalogs Kindeswohl	Methodische Hinweise
	Zuhören
	Offene Verständnisfragen
	Vermutung?
	Konkrete Fakten?
	Aussagen des Kindes?
	Aussagen der Eltern?
	Beobachtungen Dritter?

### 2. bisherige Intervention der Einrichtung

- Fallbesprechung im Team \_\_\_\_\_
- Falldokumentation \_\_\_\_\_
- Elterngespräch \_\_\_\_\_
- weiteres \_\_\_\_\_

<sup>16</sup> Abschlussprojektarbeit – 3. Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII“, 2009  
 Claudia Bürger, Verena Fiebig, Katja Reißmann, Tobias Rothe, Margot Schiffner → Modifikation durch Netzwerkbüro



**3. Einschätzung und Sichtweise der Einrichtung zur Kindeswohlgefährdung**

- akute Kindeswohlgefährdung/ Gefahr in Verzug ⇒ Jugendamt, Polizei, Notarzt
- chronische Kindeswohlgefährdung (immer wiederkehrende Gefährdungssituation)
- Handlungsbedarf \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Unsicherheit/  
Beratungsbedarf \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**4. Annahme des Falles**

Annahme des Falls:

ja

nein



Weiterleitung des Falls an folgende IeFK \_\_\_\_\_

Weiterleitung an das Jugendamt \_\_\_\_\_

Terminvereinbarung:

Am: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Vorbereitung folgender Unterlagen für die Beratung (verantwortlich - IeFK):**

- Orientierungskatalog/ Prüfbögen
- Formular Gesprächsleitfaden Beratungsgespräch
- ausgefülltes Formular Gesprächsleitfaden Erstkontakt/ Telefonat
- Checkliste Gesprächsvorbereitung

**Vorbereitung folgender Unterlagen für die Beratung (verantwortlich – Einrichtung):**

- Falldokumentation (Anonymisiert)
- weitere Unterlagen zur Falleinschätzung (Teamprotokolle, Dienstbücher/ Übergabebücher)
- bisherige Interventionen + deren Ergebnisse (z.B. Elterngespräche, Schutzpläne)



<b>1</b>	<p>Insoweit erfahrene Fachkraft: _____</p> <p>Einrichtung/ Institution/ Dienst: _____</p> <p>Beteiligte: _____</p> <p>Ort: _____</p> <p>Datum: _____ Uhrzeit von/bis: _____</p>	<p><b>Rolle der IeFK:</b>                  Fallberatung (§8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 4 KKG meint Hinzuziehung einer IeFK ≠ Fallübernahme; die Verantwortung bleibt in Einrichtung)                  Datenschutz (Anonymität des Falls wahren nach §§ 61 - 65 SGB VIII)</p>
----------	---	---

## ERKENNEN einer Kindeswohlgefährdung/ gewichtige Anhaltspunkte

<b>2</b>	<p><b>Problemschilderung durch die Einrichtung/ Institution/ den Dienst</b></p> <p>Fallschilderung/ gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p><b>hilfreich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> anonyme Fall- und/ oder Beobachtungsdokumentation</li> <li><input type="checkbox"/> Orientierungskatalog inkl. Prüfbögen</li> <li><input type="checkbox"/> Teamprotokolle</li> <li><input type="checkbox"/> Dokumentation Elternarbeit</li> <li><input type="checkbox"/></li> <li><input type="checkbox"/></li> </ul> <p><b>Methodische Hinweise:</b></p> <p>offene Verständnisfragen</p> <p>klare Trennung von konkreten Fakten und Vermutungen bzw. Interpretationen?</p> <p>Aussagen des Kindes?                  Aussagen der Eltern?                  eigene Beobachtungen?                  Beobachtungen Dritter?</p> <p>Kindeswohlgefährdung wird direkt am Kind festgemacht - konkrete gewichtige Anzeichen hierfür?</p>
----------	---	--

## weitere Anhaltspunkte für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Unterscheidung in Fakten,  
Aussagen, Beobachtungen

<input type="checkbox"/> Familiensituation (Trennung, Alleinerziehend, Geschwister, Patchwork)	
<input type="checkbox"/> familienbelastende Situation (Krankheit, Pflege, Behinderung, Sucht, Trauma ...)	
<input type="checkbox"/> Berufssituation (Beruf, Schichtdienst, Montage, ALG I oder II, Ausbildung ...)	
<input type="checkbox"/> finanzielle/ materielle (Not-)Situation (Einkommen, Verschuldung)	
<input type="checkbox"/> Wohnsituation (belastendes Wohnumfeld, Isolation, häufige Umzüge, ausreichend Platz ...)	
<input type="checkbox"/> vorhandene familiäre Unterstützungsformen/ familiäres Netz	
<input type="checkbox"/> soziale Einbindung der Familie	
<input type="checkbox"/> regelmäßiger Besuch der Einrichtung (Fehltage, Schulverweigerung)	
<input type="checkbox"/> Freizeitgestaltung	
<input type="checkbox"/> Entwicklungsauffälligkeiten	
<input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeiten	
<input type="checkbox"/> Therapien des Kindes/ der Eltern	
<input type="checkbox"/> Problemeinsicht der Eltern	
<input type="checkbox"/> Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern	

3

**BEURTEILUNG einer Kindeswohlgefährdung/ eines Verdachts**

Feststellbare Gefährdungsaspekte -	Ressourcen/ Selbsthilfepotentiale +

**Einschätzung und Sichtweise der Einrichtung/ Insitution/ des Dienstes zur Kindeswohlgefährdung nach Beratung mit der IeFK**

<input type="checkbox"/>	keine Kindeswohlgefährdung feststellbar	⇒ Verfahren der Gefährdungsprüfung ist hier beendet!
<input type="checkbox"/>	Gefährdungsgrad ist noch nicht einschätzbar oder nicht auszuschließen	⇒ Einholen weiterer Informationen und anschließend erneute Gefährdungsprüfung
<input type="checkbox"/>	Gefahr in Verzug <i>(meint: Bedrohung für Leib und Leben)</i>	⇒ ① Polizei, Notarzt; zusätzlich Information an das Jugendamt
<input type="checkbox"/>	akute Kindeswohlgefährdung <i>(sofortige Abwendung der Gefährdung erforderlich)</i>	⇒ Schutzplanung mit Erziehungsberechtigten Festschreibung des konkreten Handlungs- und Aufklärungsbedarfs zur Abwendung der Gefährdung
<input type="checkbox"/>	chronische Kindeswohlgefährdung (über längeren Zeitraum [mind. 6 Monate] oder Eltern fallen immer wieder in alte Verhaltensmuster zurück, die eine Gefährdung für das Kind auslösen)	
<input type="checkbox"/>	Aufklärungsbedarf besteht bei:	
<input type="checkbox"/>	Handlungsbedarf besteht bei:	

4

**HANDELN - Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung**

		Thema hinsichtlich zur Klärung von/ verantwortlich	bis wann
<input type="checkbox"/>	Fallbesprechung im Team		
<input type="checkbox"/>	Falldokumentation		
<input type="checkbox"/>	Elterngespräch		
<input type="checkbox"/>	Empfehlungen zur Vereinbarung mit Erziehungsberechtigten zu und zur möglichen Überprüfung		

**weitere Handlungsempfehlungen**

		zu klären von/ verantwortlich	bis wann
<input type="checkbox"/>	Hausbesuch		
<input type="checkbox"/>	Arztbesuch		
<input type="checkbox"/>	Besuch beim Amtsarzt		
<input type="checkbox"/>	Therapien/ Förderung		
<input type="checkbox"/>	Ämter/ Behörden		
<input type="checkbox"/>	Beratungsstelle/ Selbsthilfegruppe		
<input type="checkbox"/>	Freizeit/ Verein		
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen		
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

**Vermittlung an das Jugendamt bzw. Hilfsangebote in Absprache mit dem Jugendamt**

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

**Meldung an das Jugendamt notwendig?**

<input type="checkbox"/>	Nein	die Einrichtung wird selbst tätig (siehe Punkt 3 und 4)	Erst dann zulässig, wenn die Bemühungen der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten nicht zur Abwendung der Gefährdung führt oder wenn der Schutz nicht ohne Jugendamt hergestellt werden kann. ⇒ bestenfalls mit Einverständnis ⇒ unbedingt: mit Kenntnis  Meldebogen Kindeswohlgefährdung  Bei einer Meldung können Sie gern dieses Protokoll dem Jugendamt in Ergänzung Ihrer Unterlagen zur Verfügung stellen.
<input type="checkbox"/>	Ja	Begründung und Zeitpunkt:	
		Die Meldung erfolgt durch:	
		Die Meldung erfolgt an (Die Zuständigkeit der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes richtet sich nach dem Wohnort der Familie):	
		Die Inkenntnissetzung der Eltern erfolgt wann und durch wen:	

Bei Bedarf berät Sie die Insoweit erfahrene Fachkraft prozessbegleitend und kann zu einem späteren Zeitpunkt im Kinderschutzverfahren erneut hinzugezogen werden: z.B. um gemeinsam die Wirkungsweise der Schutzplanung zu überprüfen und ggf. weitere Schritte zu eruieren, um das Gespräch mit den Eltern vor- und nachzubereiten oder um über eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst zu beraten.

Unterschrift Insoweit erfahrene Fachkraft	Unterschrift (Einrichtungs-)Leitung
Unterschrift der fallzuständigen Fachkraft	Unterschrift weitere*r Beteiligte*r

## NOTIZEN

z.B. zu unterschiedlichen Sichtweisen bei der Gefährdungseinschätzung und -beurteilung (im Team oder zwischen Fachkraft und Insoweit erfahrene Fachkraft); Vorbereitung Elterngespräch; Abwägen unterschiedlicher Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung, Genogramm

Quelle: Abschlussprojektarbeit - 2. Zertifikatskurs "Kinderschutzfachkraft" gemäß § 8a SGB VIII, 2009  
Claudia Bürger, Verena Fiebig, Katja Reißmann, Tobias Rothe, Margot Schiffner  
Modifikationen: Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz